

Zur Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen

Am 21. August 1964 beschloß der Staatsrat der DDR die „Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen“. Damit wird das System der sozialistischen Rechtspflege weiter ausgebaut und die bereits im Rechtspflegeerlaß enthaltene Aufgabenstellung für die Schiedskommissionen konkretisiert.

Die Richtlinie baut auf den Erfahrungen auf, die von den gesellschaftlichen Kräften bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts und bei der Erziehung von Rechtsverletzern gesammelt worden sind. Dazu gehören insbesondere die Ergebnisse der seit etwa einem Jahr in vier Kreisen der DDR arbeitenden Schiedskommissionen¹ sowie der Schiedsmänner in den Wohngebieten.

Im Jahre 1963 wurden z. B. vor den Sühnstellen der DDR 30 252 Beleidigungen und 6124 Zivilstreitigkeiten behandelt, die zum größten Teil gütlich beigelegt werden konnten. Dabei wirkten in zahlreichen Fällen bereits Beisitzer mit, wodurch die erzieherische Wirkung erhöht wurde.

Die Bildung von Schiedskommissionen

Nach der Richtlinie vom 21. August 1964 können entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen in Gemeinden und Städten, Produktionsgenossenschaften und Privatbetrieben Schiedskommissionen gebildet werden. Dabei ist vor allem auf Ziff. 2 der Richtlinie hinzuweisen, wonach die Bildung von Schiedskommissionen schrittweise und kontinuierlich unter Verantwortung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung in Städten mit Stadtkreisen oder der Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken zu erfolgen hat.

Bei der Festlegung der Zeitabschnitte und Bereiche für die schrittweise Bildung von Schiedskommissionen muß unbedingt die perspektivische Entwicklung des jeweiligen Bereichs beachtet werden. So wird sich z. B. die Schaffung neuer Industrieobjekte und die damit verbundene Zunahme von Einwohnern bzw. die Konzentration von Arbeitskräften auf alle Fälle auch auf die in diesen Bereichen auftretenden Rechtsverletzungen auswirken. Beachtet werden muß weiter die Größe des für die Tätigkeit der Schiedskommission vorgesehenen Bereichs (Ziff. 4 der Richtlinie). Ein Anhaltspunkt dafür wird die bisherige Sühnstelle sein. Die Bereiche sollten eine solche Anzahl von Einwohnern erfassen und sich territorial so ausdehnen, daß die Schiedskommission weder überlastet wird noch die Bürger in der Wahrnehmung ihrer Interessen beeinträchtigt werden. Dazu gehört auch, daß die recht-suchenden Bürger ihre Anträge ohne Schwierigkeiten bei der Schiedskommission stellen können und den Bürgern aus dem Lebenskreis des Rechtsverletzers die Teilnahme an der Beratung der Schiedskommission leicht möglich ist. Daher müssen auch die jeweiligen Verkehrsbedingungen beachtet werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird in der Regel in städtischen Wohngebieten und Gemeinden, aber auch in größeren und gefestigten LPGs jeweils eine Schiedskommission zu bilden sein, während kleinere benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Schiedskommission bilden sollten. Bei diesen Festlegungen muß vor allem die Gewähr gegeben sein, daß in dem

für die Bildung einer Schiedskommission vorgesehenen Bereich die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Ausschüsse der Nationalen Front, so entwickelt ist, daß sich die Schiedskommission in ihrer Tätigkeit auf die Hilfe und Bereitschaft dieser Kräfte bei der Verwirklichung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen stützen kann. Ebenso müssen in dem vorgesehenen Bereich genügend geeignete gesellschaftliche Kräfte für die Tätigkeit in der Schiedskommission vorhanden und zur Mitarbeit bereit sein.

Die Bildung von Schiedskommissionen beginnt in der Regel in den städtischen Wohngebieten und in den Gemeinden, in denen eine aktive Tätigkeit der gesellschaftlichen Kräfte zu verzeichnen ist, und in größeren LPGs, besonders des Typs III, in denen eine gute genossenschaftliche Arbeit geleistet wird und die inner-genossenschaftliche Demokratie gefestigt ist.

Die Festlegung der Zeitabschnitte und Bereiche für die Bildung der Schiedskommissionen muß so erfolgen, daß in jedem Kreis die von den bereits bestehenden Schiedskommissionen gesammelten Erfahrungen genutzt werden können. Das gilt z. B. hinsichtlich der für die Gewinnung von Mitgliedern aufzuwendenden Zeit, des Arbeitsanfalls und der Größe des Tätigkeitsbereichs sowie des Umfangs der Anleitung der Schiedskommissionen.

So wie die Erfahrungen der zunächst probeweise gebildeten Schiedskommissionen ständig verallgemeinert und daraus Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit gezogen wurden, muß auch die künftige Schiedskommissionstätigkeit regelmäßig analysiert werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn bei der Bildung weiterer Schiedskommissionen stets ein exakter Überblick besteht und ihre ständige unmittelbare Anleitung gewährleistet ist. Eine solche Entwicklung läßt sich nur bei einer schrittweisen und kontinuierlichen, nicht aber bei einer überstürzten Bildung von Schiedskommissionen verwirklichen.

Die Beachtung der dargelegten Kriterien für die Bildung von Schiedskommissionen wird deren erfolgreiche erzieherische Tätigkeit und die gesellschaftliche Wirksamkeit der von ihr getroffenen Maßnahmen gewährleisten. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse in den Städten und Gemeinden trug bei den bisher gebildeten Schiedskommissionen wesentlich zur Erreichung beispielhafter Arbeitsergebnisse bei. Diesen Schiedskommissionen war es dadurch auch möglich, sich in einer relativ kurzen Zeit Autorität und Achtung in ihren Wirkungsbereichen zu erwerben².

Die Bildung der Schiedskommissionen muß gründlich vorbereitet werden. Diese Vorbereitung obliegt nach dem Beschluß des Staatsrates über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen vom 21. August 1964 dem jeweiligen Rat. Dieser bildet zur Erfüllung der ihm damit übertragenen Aufgaben eine Arbeitsgruppe, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres geleitet wird. Dieser Arbeitsgruppe sollten insbesondere angehören: Mitglieder der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, Vertreter des Kreis Ausschusses der Nationalen Front und

1 Vgl. dazu Görner, „Erste Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen“, NJ 1963 S. 712 ff.

2 Vgl. dazu auch Heldner, „Die Arbeit der Schiedskommission - gesellschaftliche Rechtspflege in den Wohngebieten“, in: Der Schöffe 1964, Heft 9, S. 305 ff.